Erste Änderungssatzung zur Satzung
über die Festsetzung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige
ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg
vom 19. Oktober 2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Heinsberg am 14. Oktober 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg vom 2. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 S. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Höchstbetrag je angefangene Stunde für den Ersatz des Verdienstausfalls richtet sich nach dem in § 6 Absätze 1 Satz 4 und 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW) vom 8. Dezember 2025 in der jeweils geltenden Fassung angegebenen Höchstbetrag.“

§ 2

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heinsberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 19. Oktober 2026



Louis
Bürgermeister